

Ein Service der FutureValue Group AG

We create Value!

Baumüller, J. / Gleißner, W. (2025):

**Impact Materiality messbar machen: Herausforderungen
und Methoden der Wesentlichkeitsanalyse unter der CSRD,**

in: Rethinking Finance, 7. Jg., Nr. 1, S. 52 – 61

Mit freundlicher Genehmigung von: **Fachmedien Otto Schmidt KG, Düsseldorf**

www.fachmedien.de

<https://research.owlit.de/document/f568c6c1-87e3-3119-8b96-a932629437aa>



Impact Materiality messbar machen: Herausforderungen und Methoden der Wesentlichkeitsanalyse unter der CSRD

Die doppelte Wesentlichkeit stellt das Herzstück der neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Während Unternehmen für die Bestimmung der finanziellen Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsaspekten (Financial Materiality) i.d.R. auf bewährte Verfahren des Risikomanagements zurückgreifen können, stellt sie die zweckmäßige Bestimmung der Wesentlichkeit von Auswirkungen (Impact Materiality) vor größere Herausforderungen. Der vorliegende Beitrag umreißt die Anforderungen, mit denen sich Unternehmen konfrontiert sehen – und bringt Lösungsansätze für eine normenkonforme und aussagekräftige Implementierung.

Text — Dr. Josef Baumüller, Prof. Dr. Werner Gleißner

Die **doppelte Wesentlichkeit** steht im Zentrum der Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und stellt einen der fundamentalen Unterschiede in dieser neuen Rechtslage gegenüber der Rechtslage ihrer Vorgänger-Norm, der Non-Financial Reporting Directive (NFRD), dar. Berichtspflichtige Unternehmen haben hiernach für sie maßgebliche Nachhaltigkeitsaspekte unter zwei Perspektiven zu bewerten: hinsichtlich wesentlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, mit denen sie verbunden sind („inside-out“), sowie wesentlicher Risiken bzw. Chancen, die auf sie einwirken („outside-in“). Beide Bewertungen sind vorzunehmen, auch wenn nach häufig vertretener Ansicht eine wesentliche Auswirkung oftmals mit wesentlichen Risiken bzw. Chancen einhergehen wird (nicht aber umgekehrt in gleicher Weise). Ein **Nachhaltigkeitsaspekt** ist dann **berichtspflichtig**, wenn er nach mindestens einer der beiden Perspektiven als wesentlich identifiziert wird.

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse sind von fundamentaler Bedeutung für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts: Wesentliche Auswirkungen, Chancen und Risiken führen zu einer Berichtspflicht. Bei **Unwesentlichkeit** liegt allerdings ein Verbot der Berichterstattung vor; ein dem Vorsichtsprinzip in der Finanzberichterstattung ähnliches Prinzip gibt es nicht.¹ Auch ist die Willkürfreiheit in der Anwendung der Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse von entscheidender Bedeutung. Die methodische Fundierung und die stringente Ableitung von Analyseergebnissen auf dieser Grundlage sind daher essenziell, nicht zuletzt im Hinblick auf die **externe Prüfung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage erfährt v.a. die Auswirkungsperspektive eine Aufwertung. Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) enthalten weitergehende Vorgaben, wie Unternehmen hier vorzugehen haben. Diese Vorgaben werden durch sog. **Anwendungshilfen** – in Form einer Implementation Guidance (IG) 1: Materiality assessment sowie einer Vielzahl an FAQs – ergänzt. Es sticht allerdings hervor, dass Schlüsselaspekte der geforderten Vorgehensweise nicht adressiert werden. Dies eröffnet Unternehmen einerseits Flexibilität i.S.v. weitgehenden Gestaltungsspielräumen, stellt aber andererseits hohe Anforderungen an die Auslegung der genannten Vorgaben, damit letztlich ein aussagekräftiges Ergebnis erzielt werden kann.

In diesem Beitrag wird die Beurteilung der Impact Materiality (Auswirkungswesentlichkeit) betrachtet. Die finanzielle Wesentlichkeit muss dazu (z.B. im Hinblick auf die Skalen) konsistent beurteilt werden.² Für die Bestimmung der finanziellen Wesentlichkeit sind die Vorgaben des Risikomanagements zu beachten und die dort üblichen Quantifizierungsmethoden (Wahrscheinlichkeitsverteilung und Risikomaße) zu verwenden. Nachhaltigkeitsaspekte mit unsicheren Auswirkungen, also Nachhaltigkeitsrisiken in einem weiteren Sinne, sind zunächst einmal Risiken, die wie alle anderen Risiken sachgerecht quantifiziert und dann mit Bezug auf die Unternehmensplanung durch eine Monte-Carlo-Simulation aggregiert werden müssen, um mögliche „bestandsgefährdende Entwicklungen“ (schwere Krisen) auch aus Kombinationseffekten von Risiken erkennen zu können.³

Anforderungen an die Bewertung der Auswirkungswesentlichkeit gem. ESRS

Kapitel 3 des ESRS 1 enthält ausführliche Darstellungen zur Operationalisierung der doppelten Wesentlichkeit gem. ESRS. Dabei steht eine Prozessbetrachtung im Fokus. **EFRAG IG 1** ergänzt weitere Ausführungen, die die geforderten Prozessschritte im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse spezifizieren:⁴

- Zunächst haben Unternehmen ein **Verständnis über ihre Ausgangslage** zu erlangen. Dies umfasst u.a. die Geschäftstätigkeit inkl. der Wertschöpfungskette sowie die wichtigsten Stakeholder.
- Hiernach sind **potenziell wesentliche Auswirkungen** zu identifizieren. ESRS 1.AR 16 enthält eine sogenannte Liste von Nachhaltigkeitsaspekten, die als Grundlage für eine entsprechende „Longlist“ an identifizierten Auswirkungen dient. Diese Liste soll letztlich in eine bewertungsrelevante „Shortlist“ münden. Dabei sind Unternehmen de facto aufgefordert, eine erste Beurteilung der Wesentlichkeit vorzunehmen – von einer „Bewertung“ wird demgegenüber noch nicht gesprochen. Eine fundierte Bewertung ist erst möglich, wenn die nach einer Ersteinschätzung (z.B. durch den Stakeholder-Dialog) als „voraussichtlich wesentlich“ klassifizierten Nachhaltigkeitsthemen vertiefend analysiert und entsprechende Daten (Kenngrößen, KPIs) ermittelt wurden, die dann die Grundlage für die Messung und die finale Wesentlichkeitsbeurteilung bieten.



Dr. Josef Baumüller
ist Mitarbeiter an der TU Wien sowie Lehrbeauftragter an der TU Graz und der WU Wien.



Prof. Dr. Werner Gleißner
ist Vorstand der Future-Value Group AG, Leinfelden-Echterdingen, und Honorarprofessor für BWL, insb. Risikomanagement, an der TU Dresden.

¹ Vgl. Baumüller/Lopatta/Hrinkow, in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), ESRS-Kommentar, 2. Aufl. 2024, § 3 Tz. 64.

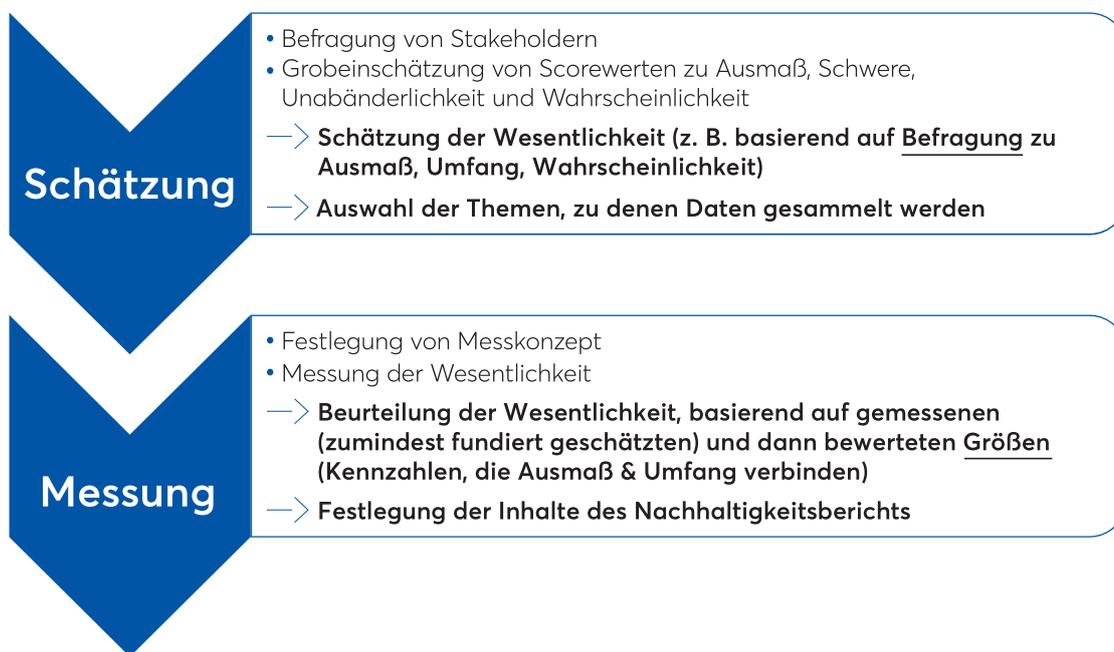
² Vgl. Gleißner/Baumüller, KoR 2024, S. 202 ff.

³ Siehe Gleißner, Grundlagen des Risikomanagements, 4. Aufl. 2022.

⁴ Vgl. EFRAG IG 1.66 ff.

Abbildung 1: Unterscheidung von Schätzung und Messung im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse

Ablauf Wesentlichkeitsanalyse: eine wichtige Unterscheidung



In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, die Phase der ersten Schätzung und der späteren datenbasierten Messung der Auswirkungswesentlichkeit zu unterscheiden, wobei die erste Schätzphase quasi als ein Vorfilter betrachtet werden kann.

- Letztlich hat eine Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen auf der „Shortlist“ zu erfolgen. Die Anforderungen, denen diese Bewertung zu entsprechen hat, legt Kap. 3.4 des ESRS 1 dar.

Zu bewerten sind die **Auswirkungen**, Gegenstand der Berichterstattung sind dagegen die Nachhaltigkeitsaspekte, denen die bewerteten Auswirkungen zurechenbar sind. Ein **Nachhaltigkeitsaspekt** kann dabei mehrere Auswirkungen umfassen, ebenso kann sich eine Auswirkung auf mehrere Nachhaltigkeitsaspekte auswirken. Manche Nachhaltigkeitsaspekte, die in ESRS 1.AR 16 angeführt sind, sind enger gefasst (z.B. Korruption und Bestechung), andere weiter (z.B. Klimaschutz), was die mögliche Zahl an identifizierbaren Auswirkungen betrifft.

Der dargestellte Prozess hat holistisch zu erfolgen. Daher ist es nicht ausreichend, eine checklistenartige Bearbeitung der Nachhaltigkeitsaspekte in ESRS 1.AR 16 vorzunehmen; auch unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsaspekte unterliegen einer Berichtspflicht und

müssen daher sorgfältig im Rahmen des Prozesses identifiziert werden. Leitlinien hierzu enthält ESRS 1.AR 1 – AR 5.⁵

Zusammenfassend haben Unternehmen im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsanalyse also Auswirkungen zu identifizieren und anschließend erst zu bewerten. Die Bewertung muss dabei anhand der Kriterien Schwere und – im Falle potenzieller Auswirkungen – Eintrittswahrscheinlichkeit erfolgen.

Was ist eine Auswirkung?

Zunächst ist zu klären, was eine Auswirkung ist. Hierzu findet sich eine Definition im Glossar zu den ESRS: „Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.“⁶ Auswirkungen können aus den **Tätigkeiten des Unternehmens** selbst, d.h. direkt, oder aus seinen **Geschäftsbeziehungen**, d.h. indirekt, entstehen. Außerdem stellt EFRAG IG 1 klar, dass sogar Auswirkungen, zu denen ein Unternehmen bloß beigetragen hat oder mit denen es verbunden ist, für die Berichterstattung gem. CSRD sowie ESRS relevant sind.⁷ Um diese Auswirkungen zu beurteilen, kann man sich gedanklich das betrachtete Unternehmen

⁵ Siehe dazu Baumüller, PiR 2023, S. 362 ff.

⁶ DelVO 2024/90457 vom 09.08.2024, S. 281.

⁷ Vgl. EFRAG IG 1.155 ff.

„wegdenken“ und überlegen, welche Auswirkungen sich dadurch für Umwelt und Gesellschaft ergeben würden.

An der Definition im Glossar zu den ESRS sticht hervor, dass „Auswirkungen“ spezifiziert, aber nicht im Kern erklärt werden. Ausgehend von den Ursprüngen des Begriffs in den Sozialwissenschaften, v.a. in der Evaluationstheorie, ist ein Verständnis i.S. einer „Veränderung“, die durch ein Verhalten erzielt wird, naheliegend.⁸ In der Praxis kommt es dabei aber häufig zu Missverständnissen, wie die folgenden Beispiele unterstreichen sollen.

ESRS 1.AR 16 sieht als Nachhaltigkeitsaspekt, der unter ESRS E1 fällt, den **Klimaschutz** vor. Die THG-Emissionen eines Unternehmens sind damit keine Auswirkungen. Vielmehr ist unter einer Auswirkung der Treibhauseffekt (und damit letztlich der Klimawandel) zu verstehen, der durch die Emissionen ausgelöst wird. Kein Unternehmen ist für diesen Effekt direkt, also ursächlich verantwortlich; ein Beitrag wird jedoch geleistet. Im Bereich der Sozialstandards ist entsprechend ein **Gender Pay Gap** keine Auswirkung, sondern die Konsequenz einer Auswirkung. Hier wird durch eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern eine negative Auswirkung auf die Nachhaltigkeitsaspekte „Gleichstellung der Geschlechter“ und „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ erzielt.

Zu beachten ist, dass das Verständnis von Auswirkungen abhängig von **quantitativen Messgrößen** (KPIs) ist, über die bei einem Nachhaltigkeitsaspekt zu berichten ist, und damit eine konsistente Beurteilung zwischen konkreten quantitativen Größen und der Auswirkungswesentlichkeit angestrebt wird, die einen Vergleich unterschiedlicher Messgrößen ermöglicht. Letztlich sind die relative Bedeutung der THG-Emission, des Energieverbrauchs (in Kilowattstunden) oder der Anzahl von Arbeitsunfällen und der Umweltschäden durch einen Produktionsunfall nachvollziehbar abzuwägen, was faktisch zu einem im ESRS nicht explizit genannten Schwerefaktor führt, der einen Vergleich dieser Kenngrößen ermöglicht.

Auswirkungen sind für **kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume** gesondert zu identifizieren sowie in der Folge ggf. zu bewerten. Die zugrunde liegenden Zeitstrahlen werden in ESRS 1 definiert (i.d.R. bis ein Jahr, ein bis fünf Jahre und ab fünf Jahre; Abweichungen sind aber bei entsprechender Begründung möglich). Wird nur in

einem dieser Zeiträume die Wesentlichkeit einer Auswirkung festgestellt, so führt dies bereits zu einer Berichtspflicht.

Wie ist die Schwere einer Auswirkung zu ermitteln?

Die Schwere ermittelt sich für Auswirkungen nach ESRS 1.45 auf Basis der Kriterien Ausmaß, Umfang und (im Falle negativer Auswirkungen) Unabänderbarkeit. Diese Kriterien sind weitgehend deckungsgleich in den Standards der GRI vorgesehen und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln entnommen. Auf diese Quellen kann für die weitere Konkretisierung der drei Kriterien zurückgegriffen werden:⁹



Eine Quantifizierung aller Sachverhalte in Euro ist angestrebt, was die Vergleichbarkeit von Auswirkungen unterschiedlicher Nachhaltigkeitsaspekte ermöglicht.

- **Ausmaß:** Dieses Kriterium adressiert die absolute Schwere einer Auswirkung, i. S. einer qualitativen Eigenschaft. Eine Quantifizierung dieser qualitativen Eigenschaften ist aber nicht nur möglich, sondern auch anzustreben, um unterschiedliche Auswirkungen vergleichbar zu machen.
- **Umfang:** Dieses Kriterium repräsentiert eine mengenmäßige Betrachtung, z.B. in Form der Zahl der von einer Auswirkung betroffenen Menschen oder von kontaminierten Flächen, Tonnen an THG-Emissionen etc.
- **Unabänderbarkeit:** Dieses Kriterium umfasst die Möglichkeit zu einer Kompensation bzw. Wiederherstellung. Es ist insofern in enger Beziehung zu den beiden zuvor genannten Kriterien zu sehen.

⁸ Vgl. Baumüller, SWK 2019, S. 955 ff.

⁹ Siehe bereits Baumüller, ZCG 2024, S. 177.

Besondere Schwierigkeiten in der Messung ergeben sich im Hinblick auf das Ausmaß. Die Bewertung anhand eines objektiven Referenzpunkts ist schon mit **Operationalisierungsproblemen** verbunden. Dies kann für ökologische Nachhaltigkeitsaspekte z.B. anhand eines objektiven Bezugspunkts festgestellt werden; dafür ist ein Rückgriff auf Konzepte wie etwa die UN-SDG oder die planetaren Grenzen geboten. Für soziale Aspekte bieten sich demgegenüber Normen wie etwa die Erklärungen zu den Menschenrechten an. Die Schwierigkeit liegt hier aber in der **Festlegung einer Skala**, die folgende Aufgaben erfüllen muss:¹⁰

- die Einstufung des Ausmaßes einer Auswirkung zum herangezogenen Referenzpunkt
- die relative Positionierung dieses Ausmaßes gegenüber anderen Auswirkungen
- ggf. eine Vergleichbarkeit mit dem Ausmaß von (finanziellen) Chancen und Risiken, insbesondere wenn diese in Form einer Wesentlichkeitsmatrix miteinander in Verbindung gesetzt werden sollen

In der Praxis kommen hier häufig Schulnoten- oder Punkte-Skalen zum Einsatz, die jedoch sorgfältig konzipiert werden müssen. Dabei empfiehlt es sich, schon während des Stakeholder-Dialogs nicht nur z.B. von „gering“, „mittel“ und „hoch“ zu sprechen; diese Größen sind subjektiv und nicht nachvollziehbar. Stattdessen kann man z.B. jedem Skalen-Wert bei „Umfang“ eine Bandbreite der Anzahl betroffener Personen zuordnen (und andere Auswirkungen analog einordnen).

¹⁰ Vgl. Baumüller/Lopatta/Hrinkow, in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), ESRS-Kommentar, 2. Aufl. 2024, § 3 Tz. 64.



Die oben angesprochene Anforderung einer relativen Bewertung ganz unterschiedlicher Auswirkungen, wie der THG-Emissionen oder eines Umweltschadens, erfordert eine möglichst **transparente Messung auf einer Kardinalskala**, also eine Quantifizierung. Nur auf diese Weise lässt sich auch die in den ESRS geforderte Transparenz sicherstellen. Eine solche, vielleicht auf den ersten Blick herausfordernde Quantifizierung ist bei der Beurteilung von Auswirkungen auf Menschen, die Gesellschaft oder die Umwelt aber Stand der Wissenschaft. Umweltschäden werden unmittelbar (z.B. beim Gerichtsverfahren) in Euro ausgedrückt, wobei hierbei insbesondere die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands berücksichtigt werden. In der Gesundheitsökonomie ist es üblich, verlorene gesunde Lebensjahre in Euro auszudrücken (siehe VSLY, Value of a Statistical Life Year). Umfangreiche Forschung, die sogar mit einem Nobelpreis honoriert wurde, beschäftigt sich mit den sozialen Kosten der CO₂-Emission (SCC), die ebenfalls in Geldeinheiten (Euro) ausgedrückt werden.¹¹ Eine Quantifizierung aller Sachver-

¹¹ Siehe dazu z.B. Nordhaus, *Economic Growth, Technological Change, and Climate Change*, 08.10.2018, <https://fmos.link/29151> (Abruf: 27.11.2024) und Dong/Tol/Wang, *Economics Letters* 2024.

Abbildung 2: Beispielhafte Skala für die Bewertung des Umfangs einer Auswirkung

Umfang	Betroffene Personen	...	Interpretation
0	0		keine
1	1–10		wenige
2	> 10–1.000		viele
3	> 1.000–100.000		ein ganzes Unternehmen
4	> 100.000–80 Mio.		regional
5	> 80 Mio.–alle		Staat oder global

halte in Euro ist angestrebt, was die Vergleichbarkeit von Auswirkungen unterschiedlicher Nachhaltigkeitsaspekte ermöglicht. Die Geldbeträge lassen sich dabei weitgehend interpretieren als Kenngröße für die Inanspruchnahme knapper volkswirtschaftlicher Ressourcen (wie Zeit und Vermögen).

Nicht zulässig ist demgegenüber eine **willkürliche Einstufung**, z.B. basierend auf den Wahrnehmungen oder Präferenzen interner Stakeholder. Objektivität wird hier wie bei allen anderen Kriterien als Ziel verfolgt, selbst wenn sie sich im strengen Sinn oft nicht erreichen lassen wird. Wie auch im Risikomanagement üblich und wissenschaftlich abgesichert, ist dies aber anzustreben. Zumindest sind eine Transparenz über die verwendete Methode, die Herleitung und die Datengrundlagen erforderlich. Die im vorigen Abschnitt angeführten Beispiele können als Maßgrößen für den Umfang verstanden werden: Das Volumen der THG-Emissionen bzw. die Größe des Gender Pay Gap sind hierfür potenzielle Bezugsgrößen. Die Festlegung von Skalen für dieses Kriterium des Umfangs ist aber gleichermaßen ermessensbehaftet wie für das bereits zuvor behandelte Kriterium des Ausmaßes, solange Auswirkungen nicht in monetarisierter Form dargestellt werden.

Unabänderbarkeit ist demgegenüber ein vergleichsweise unscharfes Kriterium. Es geht darum, den ursprünglichen Zustand der Natur bzw. von betroffenen Menschen wiederherzustellen. Häufig wird es mit Schwere und Umfang zusammenspielen.¹² Bspw. wird die Unabänderbarkeit der Auswirkungen i.V.m. Arbeitssicherheit, etwa in Form von Arbeitsunfällen, mit dem Ausmaß einer Auswirkung zusammenhängen: Kleinere Blessuren werden vergleichsweise einfach zu behandeln sein; bei Arbeitsunfällen mit tödlichem Ausgang ist eine Unabänderbarkeit in wohl höchster Form gegeben. Im Falle positiver Auswirkungen ist dieses Kriterium nicht zu ermitteln.

Eine wichtige Regelung zum Umgang mit diesen Kriterien findet sich in ESRS 1.AR 11: „Jedes der drei Merkmale (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit) kann eine negative Auswirkung schwerwiegend machen.“ Das heißt eine bloße Durchschnittsbetrachtung ist nicht ausreichend, es muss auch jedes der drei Kriterien für sich alleine analysiert werden. Dies gilt gleichermaßen für das Kriterium der Unabänderbarkeit, das damit einer gesonderten Analyse bedarf.

Beispiel – Ermittlung der Schwere von Auswirkungen mithilfe von Excel¹³

Angenommen, der Bewertung wird eine Skala von 1 – 3 zugrunde gelegt, als Schwellenwert für die Wesentlichkeit gelte 2 im Durchschnitt oder 3 für jedes Kriterium bei Einzelbetrachtung. Im konkreten Fall wird die Schwere von potenziellen Arbeitsunfällen bewertet. Diese sind von geringem Ausmaß (da es z.B. rein um kleinere Blessuren geht) und entsprechend leicht abzuändern; sie betreffen jedoch eine sehr große Zahl an Beschäftigten im Unternehmen.

Dieser Sachverhalt könnte z.B. wie folgt bewertet werden:

$$\max(\text{Ausmaß}; \text{Umfang}; \text{Unabänderbarkeit}) = 3$$

$$\text{mittelwert}(\text{Ausmaß}; \text{Umfang}; \text{Unabänderbarkeit}) > 2$$

$$\text{z.B. ODER}(\max(1;3;1) = 3; \text{mittelwert}(1;3;1) > 2) = \text{WAHR}$$

→ Wesentlichkeit

Es ist zum o.a. Beispiel nochmals anzumerken, dass mit einer solchen Beurteilung lediglich eine erste Schätzung der Wesentlichkeit erreicht wird. Ist diese Einschätzung so, dass Wesentlichkeit vermutet wird, sind konkrete Daten zu erheben. Die finale Beurteilung der Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsaspekts ist selbstverständlich von den dann erhobenen Informationen (KPIs) abhängig. Es ist sicherzustellen, dass die Wesentlichkeit konsistent mit dem zugrunde liegenden Mengengerüst (KPIs) festgelegt wird.

Welche Daten sind für die Bewertung der Auswirkungswesentlichkeit erforderlich?

Unternehmen sollen sich bei ihren Bewertungen **auf Daten stützen**, auch in Form wissenschaftlicher Erkenntnisse. EFRAG IG 1 legt nahe, dass solche Bewertungsgrundlagen Vorrang haben vor den Erkenntnissen aus dem Stakeholderdialog.¹⁴ Die erste Schätzung der Stakeholder kann nicht als sachgerecht gewertet werden, weil diesen die für diesen Zeitpunkt noch gar nicht erhobenen Daten (z.B. die Anzahl von Unfällen oder die CO₂-Emissionen in Tonnen) nicht vorliegen. Diese Daten werden erst nach der Schätzung der

¹² Vgl. GRI 3: Wesentliche Themen 2021, S. 14.

¹³ Entnommen aus Baumüller, ZCG 2024, S. 277.

¹⁴ Vgl. EFRAG IG 1, FAQ 10.



Wesentlichkeit erhoben. Nicht immer ist eine Bewertung aller drei Kriterien erforderlich. Sie kann insb. dann unterbleiben, wenn das Vorliegen einer wesentlichen Auswirkung evident ist – z.B. aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse. Hierzu enthält EFRAG IG 1.86 folgenden Hinweis: „For example, when there is an established scientific consensus about the severity of a particular kind of global or localised environmental impact, the undertaking can conclude that it is indeed material without having conducted an in-depth analysis of its scale, scope and irremediability. Therefore, the undertaking shall exercise judgement, informed by the available evidence, to determine what the appropriate level of the assessment of the severity criteria is.“ Die Letztentscheidung liegt aber stets beim Unternehmen und den hierfür Verantwortlichen – als Teil des „Business Judgement“.

Zu beachten ist, dass solche **Verknüpfungen von (Befragungs-)Daten** zu Ausmaß und Umfang lediglich Heuristiken darstellen können. Man erkennt schnell, dass eine schlichte Addition oder Durchschnittsbildung im Allgemeinen nicht sachgerecht ist. Wenn beispielsweise ein Nachhaltigkeitsthema niemanden betrifft, ist

das Ausmaß der Auswirkung irrelevant. Wenn ein Sachverhalt weder Ausmaß noch Umfang hat, ist die Unabänderlichkeit irrelevant. Im Allgemeinen ist das Produkt von Ausmaß, Umfang (und gegebenenfalls Unabänderlichkeit) ein besserer Schätzer für die Schwere, weil dies näher an einer Quantifizierung – basierend auf den späteren Mengenangaben – liegt (z.B. Treibhausgasemission in Tonnen x soziale Kosten der CO₂-Emission). Ausmaß x Umfang ist letztlich die Gesamtauswirkung. Wenn man beispielsweise das Ausmaß bei einem Arbeitsunfall in verlorenen (gesunden) Lebensjahren beurteilt und als Umfang die Anzahl der betroffenen Beschäftigten angibt, kann man die relevante Auswirkung der durch einen Arbeitsunfall insgesamt verursachten Anzahl an verlorenen Lebensjahren über alle betroffenen Personen hinweg bewerten.

Hinsichtlich der Behandlung von Auswirkungen für unterschiedliche Zeiträume enthält ESRS 1 keine Vorgaben. Unseres Erachtens ist eine **Auf- bzw. Abzinsung** (bzw. der Einsatz von Sicherheitsäquivalenten) nicht nur möglich, sondern sogar sinnvoll, um z.B. Schätzunsicherheiten Rechnung zu tragen. Für die Abzinsung zukünftiger Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft

wird eine sogenannte soziale Diskontrate verwendet, die Zeitpräferenz und Wirtschafts- bzw. Konsumwachstum erfasst.¹⁵ Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auf die kumulative Schwere von Auswirkungen abzustellen ist: Bei der Bewertung langfristiger Auswirkungen sind demzufolge auch die nachwirkenden Folgen von kürzerfristigen Auswirkungen mitzubewerten.

Wie kann die Wahrscheinlichkeit von potenziellen Auswirkungen angemessen berücksichtigt werden?

Bei potenziellen Auswirkungen ist neben der Schwere auch die Eintrittswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Hierzu enthalten jedoch weder ESRS 1 noch EFRAG IG 1 substanzielle Hilfestellungen. Die Praxis kann sich auf Verfahren und Standards aus dem (finanziellen) **Risiko-management** beziehen, um aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen.¹⁶

Eine einfache Multiplikation von Schwere- und Wahrscheinlichkeitswerten ist i.d.R. nicht sachgerecht, insbesondere dann, wenn Auswirkungen öfters und in unterschiedlichen Ausprägungen auftreten können. Dann sind die unterschiedlichen Eintrittsszenarien genauer zu würdigen. Hier kommen bekannte Verfahren der quantitativen Risikoanalyse zum Einsatz, weil Nachhaltigkeitsrisiken eben auch dann Risiken sind, wenn sie Umwelt und Gesellschaft betreffen. Im Allgemeinen benötigt man hier zur Beschreibung eine **Verteilung** für die Häufigkeit und eine für die Bandbreite der Auswirkungen (z.B. die Angabe von Mindestwert, wahrscheinlichstem Wert und Maximalwert, Dreiecks- oder BetaPert-Verteilung).

15 Siehe z.B. Dong/Tol/Wang, Economics Letters 2024, mit der Anwendung für die Bewertung der Schäden durch die CO2-Emission.

16 Siehe zum Folgenden bereits ausführlich Gleißner/Baumüller, KoR 2024 S. 202 ff.

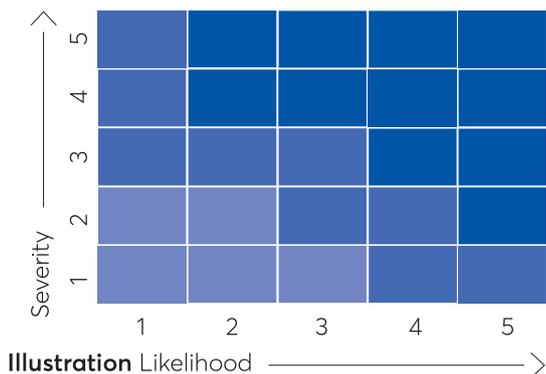
Ergänzend ist anzumerken, dass der einfach verwendete Begriff der Wahrscheinlichkeit nicht nur problematisch ist, weil Ereignisse nicht nur einmal in einem Jahr eintreten können. Oft wird nämlich gar nicht spezifiziert, auf welchen Zeitraum sich eine Wahrscheinlichkeit bezieht (man kann hier von einem repräsentativen Jahr ausgehen). Naheliegenderweise ist eine Wahrscheinlichkeit von $p = 10\%$ in einem Jahr relevanter, als wenn eine Wahrscheinlichkeit von $p = 10\%$ die Eintrittswahrscheinlichkeit für die nächsten 20 Jahre beschreibt. Dies ist im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit von Unternehmen ebenso zu würdigen.

EFRAG IG 1 enthält die Darstellung einer **Heatmap**. Werden Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit anhand einer gleich skalierten Skala gemessen, so kann ein Wesentlichkeitswert durch die Berechnung des Mittelwerts abgeleitet werden. Auch hier müssen freilich alle relevanten Ausprägungen, die eine Auswirkung einnimmt, in die Beurteilung einbezogen werden. Das Konzept ist aber, wie man im Schrifttum zum Risikomanagement seit Langem betont, völlig ungeeignet, um Risiken sachgerecht zu beschreiben.¹⁷

Methodisch korrekter, zugleich aber anspruchsvoller ist eine sachgerechte Quantifizierung und daher eine **stochastische Analyse**, z.B. mithilfe einer Monte-Carlo-Simulation.¹⁸ Hiermit kann z.B. die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Auswirkung von festgelegter Schwere ermittelt werden – d.h. mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Auswirkung z.B. nicht über einem Schwere-Wert von 3 auf einer fünfstufigen Skala einzustufen ist. Unternehmen haben lediglich eine Wahrscheinlichkeitsverteilung anzunehmen, ohne darüberhinausgehende Schätzungen anstellen zu müssen. Darüber hinaus kann auf diese Weise dem Problem entgegengewirkt werden, dass eine zu feinteilige Festlegung von Auswirkungen auf die jeweils zurechenbare Wahrscheinlichkeit nur gering ist und damit nur eine geringere Wesentlichkeit ermittelt werden könnte.

Auch wenn die Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen nur für potenzielle Auswirkungen erforderlich ist, muss doch berücksichtigt werden, dass **gerade tatsächliche Auswirkungen** häufig auf die Möglichkeit zukünftiger Auswirkungen schließen lassen

Abbildung 3: Heatmap als Analyseinstrument der Wesentlichkeitsbewertung



Quelle: EFRAG, IG 1, 2025, Tz. 123.

17 Siehe Gleißner/Romeike, RC&A 2011, S. 21 ff.; Gleißner, Grundlagen des Risikomanagements, 4. Aufl. 2022; Vanini/Rieg, Risikomanagement: Grundlagen – Instrumente – Unternehmenspraxis, 2. Aufl. 2021; Wehrspohn/Ernst, Verteilungen als Grundlage des quantitativen Risikomanagements, 1. Aufl. 2022.

18 Siehe Gleißner/Romeike, in: Everling (Hrsg.), Social Credit Rating, 2020, S. 391–433.

“ Die Anforderungen sind weder grundsätzlich neu noch unrealistisch hoch.

werden. Die Befassung mit der Eintrittswahrscheinlichkeit von Auswirkungen wird damit den Regelfall darstellen. In Anbetracht der Unsicherheit von Auswirkungen bei potenziellen Auswirkungen sollte immer eine Bandbreite angegeben werden. Die Angabe eines Mittelwerts (Erwartungswert) ist lediglich eine vereinfachte Darstellung, die von Risikoneutralität ausgeht.

Auslegungsbedürftig ist eine weitere Aussage in ESRS 1.AR 11: „Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.“ Dies kann nicht so gedeutet werden, als wäre im Falle von **potenziellen Menschenrechtsverletzungen**¹⁹ die Wahrscheinlichkeit stets außen vor zu lassen und einzig die Schwere maßgeblich. Dies würde wohl bereits mit den grundlegenden qualitativen Merkmalen von Nachhaltigkeitsinformationen (Anhang B von ESRS 1) konfliktieren. Allerdings wird ggf. mit unterschiedlichen Gewichtungen und Schwellenwerten zu arbeiten sein. An dieser Stelle ist eine Inkonsistenz in den Standards unübersehbar. Es ist außerdem kaum vertretbar, wenn alle Menschenrechtsverletzungen, z.B. Diskriminierung oder Kinderarbeit, eine besondere Hervorhebung oder höheres Gewicht erhalten als z.B. ökologische Nachhaltigkeitsaspekte wie Umweltverschmutzung (ggf. sogar mit Todesfällen).

Fazit

Unternehmen müssen sich als Folge der CSRD-Implementierung intensiv mit ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und deren Wesentlichkeit befassen. Dies erfordert eine systematische Identifikation und Bewertung

im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, die am Beginn der Berichtslegung steht. Die konkretisierenden Leitlinien der ESRS enthalten – zumindest gegenüber früheren Berichtsjahren – präzisere Hinweise, wie hier vorzugehen ist.

Eine Zielsetzung von CSRD und ESRS liegt darin, Nachhaltigkeitsaspekte „auf Augenhöhe“ mit den Größen der Finanzberichterstattung zu etablieren. Dieser Anspruch zeigt sich auch an den Vorgaben der Wesentlichkeitsanalyse: Insbesondere soll die Bewertung von Auswirkungen ähnlichen methodischen Ansprüchen gerecht werden, wie sie sich in den vergangenen Jahrzehnten für finanzielle Chancen und Risiken etabliert haben. Die Heterogenität und die z.T. schwerer erfassbaren Merkmale dieser Auswirkungen stellen erhöhte Anforderungen im Vergleich zu monetären Größen dar.

Der vorliegende Beitrag hat die maßgeblichen Anforderungen aus ESRS 1 und den dazu erlassenen Anwendungshilfen systematisiert. Es zeigen sich methodische Fragen, die Forschung und Praxis in den nächsten Jahren noch intensiv fordern werden. Darüber hinaus sind die Anforderungen jedoch weder grundsätzlich neu noch unrealistisch hoch. Zudem sollte auch der Nutzen aus einer sorgfältig durchgeführten Analyse in Form einer höheren Transparenz und zugleich verbesserten internen Entscheidungsgrundlagen für die Unternehmensführung ins Auge gefasst werden.

Die Erläuterungen zeigen, dass innerhalb der ESRS viele für eine fundierte Beurteilung der Wesentlichkeit unterschiedlicher Nachhaltigkeitsaspekte relevanten Aspekte nicht adäquat betrachtet wurden. Klar ist, dass länderspezifische Regelungen, z.B. aus dem Risikomanagement, ergänzend zu den Anforderungen von CSRD sowie ESRS zu beachten sind, aber der

¹⁹ Hinzuweisen ist darauf, dass der größte Teil der Nachhaltigkeitsaspekte, die von den Sozialstandards der ESRS abgedeckt werden, dem übergeordneten Thema der Menschenrechte zuzurechnen ist – was der hier behandelten Frage besondere Relevanz gibt.

europäische Regulator diese aufgrund eben der Länderspezifika nicht betrachtet – wie z.B. die Anforderungen aus Risikomanagement nach § 1 StaRUG in Deutschland. Erkennbar ist allerdings auch, dass im Hinblick auf eine transparente Messung, Quantifizierung und Berücksichtigung der im Allgemeinen unsicheren Auswirkungen oft Defizite in den ESRS bestehen. Diese sind insbesondere dem Sachverhalt geschuldet, dass bei der Entwicklung von ESRS an sich erforderliche Kompetenzen im Bereich Risikoquantifizierung nicht eingebracht wurden, so dass sich vielfach ein längst überholtes Verständnis, z.B. Risiko sei lediglich erwartete Schadenshöhe x Eintrittswahrscheinlichkeit, in den Standards widerspiegelt. Die für eine fundierte Beurteilung und den relativen Vergleich unterschiedlicher Aspekte erforderliche Messung der Nachhaltigkeit wird nur angerissen und erst aus dem Gesamtkontext klar.

Handlungsempfehlungen

Gefordert sind insbesondere diejenigen Unternehmen, die zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten gem. ESRS verpflichtet sind:

- Diese Unternehmen haben ein Verständnis für die methodischen Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse gem. ESRS zu entwickeln – das von den Erkenntnissen des modernen Risikomanagements in Bezug auf die finanzielle Wesentlichkeit geleitet sein muss.
- Der zentrale Begriff der Bewertung (Valuation) sollte im jeweiligen Kontext klar spezifiziert werden. Er ist zunächst im Sinne von Schätzung (basierend auf Befragung) und später im Sinne von Messung (Quantifizierung)²⁰ zu verstehen.
- Darüber hinaus sollte eine möglichst weitgehende Verknüpfung der finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Perspektiven auf das Unternehmensgeschehen erfolgen – z.B. durch den Einsatz konsistenter Skalen und Schwellenwerte.
- Im Hinblick auf die weitreichenden Ermessensspielräume sollte schließlich transparent im Nachhaltigkeitsbericht dargelegt werden, wie Unternehmen im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsanalysen vorgegangen sind.

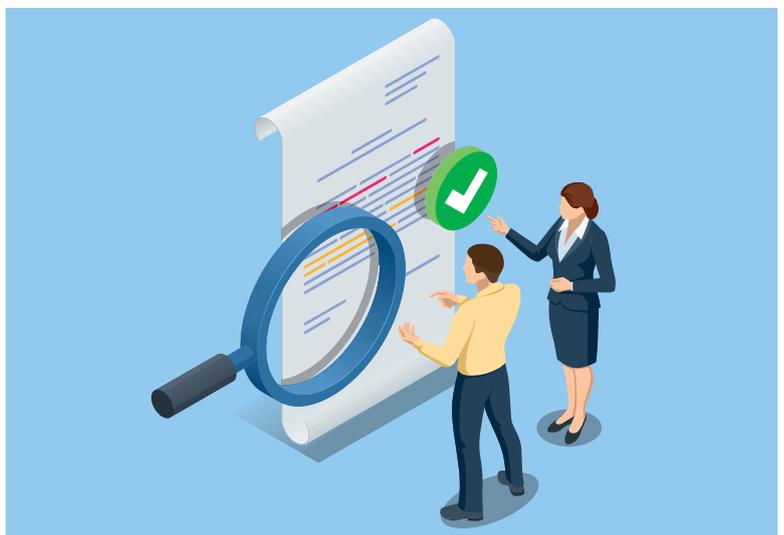
Der Normengeber steht in der Pflicht, zusätzliche Leitlinien zu erarbeiten und der Anwenderpraxis zur Verfügung zu stellen, mit denen die Anforderungen an die Vorgehensweise weiter konkretisiert werden – mit klaren Definitionen

und illustrierenden Erläuterungen. Damit soll dem Ziel Rechnung getragen werden, die notwendigen methodischen Anforderungen klarer verständlich zu machen. Auch in den ESRS selbst wären hier Präzisierungen und Ergänzungen, z.T. sogar Überarbeitungen bestehender Regelungen, geboten.



Die Wesentlichkeitsanalyse stellt das „Herzstück“ der neuen Berichtspflichten gem. CSRD und ESRS dar.

Die Wesentlichkeitsanalyse stellt das „Herzstück“ der neuen Berichtspflichten gem. CSRD und ESRS dar. Mit ihrer Qualität steht und fällt die Entscheidungsnützlichkeit der gesamten Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für Unternehmen sind damit nicht nur große Herausforderungen verbunden, sondern auch Chancen z.B. für ein besseres Verständnis der Einbettung in das Unternehmensumfeld, von Abhängigkeiten und für Ansatzpunkte für Innovationen. Auswirkungen sind oftmals der Ursprung von finanziellen Effekten in der Zukunft. Umso wichtiger ist es, hier die maßgeblichen Wesentlichkeiten frühzeitig zu erkennen und über die Berichterstattung hinaus Handlungsbedarf zu identifizieren. ■



²⁰ Wenn adäquate Daten vorliegen.